



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des J, vom 8. Dezember 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 20. November 2002 zu StNr. 000/0000 betreffend Entlassung aus der Gesamtschuld nach § 237 BAO entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben, und der Berufungswerber hinsichtlich folgender Abgabenschulden in Höhe von insgesamt € 16.104,47 aus der Gesamtschuld entlassen:

Abgabenart	Zeitraum	Fälligkeit	Betrag in €
Umsatzsteuer	04-08/98	15.09.98	2.583,26
Säumniszuschlag	1998	15.09.98	65,41
Verspätungszuschlag	04-08/98	02.12.98	327,03
Eintreibungsgebühr	1999	11.02.99	44,98
Eintreibungsgebühr	1999	23.02.99	4,43
Eintreibungsgebühr	1999	15.03.99	47,89
Umsatzsteuer	1997	15.01.98	3.544,69
Verspätungszuschlag	1997	16.03.99	356,10
Eintreibungsgebühr	1999	16.03.99	159,23
Eintreibungsgebühr	1999	16.03.99	0,51
Eintreibungsgebühr	1999	14.04.99	0,51
Umsatzsteuer	09-12/98	15.01.99	3.124,93
Säumniszuschlag	1999	15.01.99	62,50
Verspätungszuschlag	09-12/98	03.05.99	312,49
Umsatzsteuer	01-03/99	15.04.99	4.360,35
Säumniszuschlag	1999	15.04.99	87,21
Dienstgeberbeitrag	1998	15.01.99	242,95
Zuschlag zum DB	1998	15.01.99	26,02
Lohnsteuer	03/99	15.04.99	173,11
Dienstgeberbeitrag	03/99	15.04.99	80,88
Zuschlag zum DB	03/99	15.04.99	8,65
Lohnsteuer	1998	13.09.99	491,34

		16.104,47
--	--	-----------

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Gesellschaftsvertrag vom 7.6.1994 wurde die Fa. Salon FP OEG mit Sitz in Linz gegründet, die das Frisör- und Perückenmachergewerbe betrieb. Persönlich haftende Gesellschafter waren der Berufungswerber und FP.

Das Landesgericht Linz wies mit Beschluss vom 15.12.1999 einen Antrag auf Konkurs-eröffnung mangels Vermögens ab.

Mit Bescheid vom 3.11.1999 hatte das Finanzamt Linz den Berufungswerber gemäß §§ 12, 224 BAO für aushaftende Abgaben der genannten Gesellschaft im Ausmaß von S 316.574,80 (€ 23.006,39) in Anspruch genommen.

Gleichzeitig mit der Berufung gegen diesen Bescheid stellte der Berufungswerber gemäß § 237 Abs. 1 BAO den Antrag, ihn aus der "Haftung" (gemeint: Gesamtschuld) zu entlassen. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass er lediglich durch Beistellung des Meisterbriefes als gewerberechtlicher Geschäftsführer fungiert habe. Sein Pensionsbezug werde vom Finanzamt Amstetten gepfändet, damit seine eigenen Abgabenschulden hereingebracht werden könnten.

Die Berufung gegen den Haftungsbescheid wurde mit Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 2.2.2001 als unbegründet abgewiesen.

Den Antrag auf Entlassung aus der Gesamtschuld wies das Finanzamt mit Bescheid vom 20.11.2002 ab. Das Finanzamt verneinte das Vorliegen einer Unbilligkeit der Einhebung und hielt dem Berufungswerber eine Verletzung der ihm im Verfahren gemäß § 237 BAO obliegenden qualifizierten Behauptungs- und Beweispflicht vor. Weder die Höhe der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel, noch allfälliges Vermögen seien bekannt gegeben worden. Es erscheine zumutbar, dass der Berufungswerber die Haftungsschuld längerfristig in angemessenen Raten entrichte.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Eingabe vom 8.12.2002 Berufung erhoben. Der Berufungswerber führte darin im Wesentlichen aus, dass er bereits 71 Jahre alt und schon seit Jahren krank sei (Herzinfarkt, Diabetes, defekte Wirbelsäule und Hüfte, Bandscheiben verschoben). Krankenhaus- und Kuraufenthalte sowie Infusionstherapien beim Hausarzt würden sich abwechseln. Die Kosten durch Selbstbehalte wären „ganz ordentlich“. Die Leitung seines Frisörgeschäftes habe er 1980 aus privaten Gründen zurückgelegt. Er habe gehofft, dass später einmal seine Tochter das Geschäft übernehmen könnte. Fast drei Jahre habe sie die Frisörlehre absolviert, bis sie an Bulimie erkrankt sei. Diese Krankheit bestehe noch immer.

Die Tochter sei arbeitslos und erhalte vom AMS nur €5,80 täglich. Kosten seien „logisch“. Der Pachtvertrag und „OEG-Vertrag“ seien seinerzeit von einem Wirtschaftstreuhänder als völlig risikolos bezeichnet worden. Leider sei FP „nicht in Ordnung“ gewesen. Er selbst habe aber vom Finanzamt nie eine Mitteilung über dessen „schlechte Steuermoral“ erhalten. Dies wäre für ihn ein Kündigungsgrund gewesen, und es hätte sich niemals eine solche Steuerschuld ergeben. FP habe ihm immer versichert, dass der Betrieb „super“ laufe. Bei Aufenthalten des Berufungswerbers im Salon wären auch immer Kunden anwesend gewesen. Von den Abgabenzurückständen habe er erst erfahren, als das Inventar des Salons versteigert werden sollte. Hätte er früher erfahren „was Sache ist“, hätte er den Pachtvertrag mit FP sofort aufgelöst. Er habe auch keine Möglichkeit gehabt, Berufung gegen die Grundlagenbescheide einzubringen. Es sei im gegenständlichen Fall sicher Existenzgefährdung gegeben, da er bei seinem nächsten Pächter, JM, wieder „eingefahren“ sei. Dieser habe zwar bestätigt, dass er an den Berufungswerber keine „Entschädigungen“ geleistet habe, trotzdem habe das Finanzamt Amstetten im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 Bezüge des Berufungswerbers als Geschäftsführer in Ansatz gebracht. Zur Abstattung dieses Abgabenzurückstandes würden monatlich €249,59 im Rahmen einer Pensionspfändung an das Finanzamt Amstetten überwiesen. Er habe beiden Pächtern, die keinen Meisterbrief gehabt hätten, und deren Familien helfen wollen, sich eine Existenz zu schaffen. Das Geschäftslokal sollte für seine Tochter gesichert werden. Mit seiner Pension komme er nur „schwer über die Runden“.

Der Berufung waren Bestätigungen über Krankenhausaufenthalte vom 31.3.2000 bis 21.4.2000 und 24.11.2002 bis 29.11.2002 sowie einen Kuraufenthalt vom 30.6.2002 bis 21.7.2002 angeschlossen. Weiters legte der Berufungswerber Ablichtungen der Einkommensteuerbescheide 1999 und 2000, sowie die oben erwähnte Bestätigung des JM vor. Darin führte dieser aus, dass der Berufungswerber bei ihm als Geschäftsführer angemeldet gewesen sei, dafür jedoch keine „Entschädigung“ erhalten habe. Angeschlossen waren ferner Unterlagen über die vom Finanzamt Amstetten vorgenommene Pensionspfändung.

Am 23.7.2003 sprach der Berufungswerber beim Finanzamt vor. Der Frisörsalon werde derzeit an FS „vermietet“, der den Salon seit rund einem Jahr mit eigener Gewerbeberechtigung betreibe. An monatlicher „Miete“ kassiere der Berufungswerber €500,-, er habe aber selbst an die Hausgemeinschaft dafür eine Miete von rund €130,- zu bezahlen. Er möchte das Gewerbelokal nicht aufgeben, weil er noch immer auf eine Fortführung des Betriebes durch die Tochter hoffe. Seine gesundheitlichen Probleme brächten auch finanzielle Belastungen mit sich, sodass er sich nicht in der Lage sehe, einen Zahlungsvorschlag zu unterbreiten. Das Wohnhaus, das im Alleineigentum seiner Ehegattin stehe, sei noch mit einem Bausparkassenkredit und einem Landesdarlehen belastet. Es wären jährlich S 3.000,-

(Landesdarlehen) und monatlich S 7.000,- (Bausparkasse) an Rückzahlungen zu leisten. Seine Ehegattin habe derzeit kein eigenes Einkommen.

Mit Bescheid vom 9.9.2003 pfändete das Finanzamt die Mieteinkünfte des Berufungswerbers, und schränkte den zu überweisenden Betrag mit Schreiben vom 26.9.2003 auf € 375,- ein.

In einer Eingabe vom 14.9.2003 bot der Berufungswerber die Verpfändung einer Lebensversicherung (Auszahlungsbetrag € 982,-) an. Das Finanzamt verfügte mit Bescheid vom 29.9.2003 eine Pfändung der dem Berufungswerber gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden Forderungen. Am 3.12.2003 wurde der Auszahlungsbetrag von € 982,- am Abgabekonto gutgeschrieben.

Weiters verfügte das Finanzamt mit Bescheid vom 15.12.2003 eine Pensionspfändung.

In einer Eingabe vom 18.12.2003 teilte der Berufungswerber mit, dass ihm das Mietverhältnis betreffend den Frisörsalon von der Hausverwaltung gekündigt worden sei. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches sei aber dann vereinbart worden, dass er das Mietrecht weiter behalten könne, die Miete jedoch auf € 300,- erhöht werde. Wenn man von seinen Pachteinnahmen in Höhe von rund € 470,- diese Mietaufwendung in Abzug brächte, würden lediglich € 170,- verbleiben. Das Finanzamt verlange aber monatlich € 375,-. Von seiner Pension könne er den Differenzbetrag von ca. € 200,- nicht beisteuern.

In einer weiteren Eingabe vom 19.12.2003 wurde dieses Vorbringen im Wesentlichen wiederholt, und ein vorläufiger Arztbericht des Landeskrankenhauses Enns vom 22.10.2003 angeschlossen, in dem ein stationärer Aufenthalt vom 15.10.2003 bis 22.10.2003 bestätigt wird. Darin findet sich auch eine umfangreiche medikamentöse Therapieempfehlung. Handschriftlich sind Medikamentenkosten von ca. € 68,- pro Monat vermerkt.

Am 15.12.2003 legte das Finanzamt die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat vor, und verständigte den Berufungswerber davon. Dieser wiederholte in einer dazu erstatteten Eingabe vom 3.1.2004 im Wesentlichen das bisherige Vorbringen. Aufgrund seines immer schlechter werdenden Gesundheitszustandes sei er im Jahr 2003 achtmal im Krankenhaus gewesen, und müsse täglich 19 Tabletten einnehmen. Die Steuerschuld möge beim „Verursacher“ FP eingehoben werden.

Mit Eingabe vom 8.1.2004 teilte der Berufungswerber mit, dass er an die Hausgemeinschaft künftig € 401,35 an monatlicher Miete bezahlen müsse.

Das Finanzamt schränkte mit Schreiben vom 18.2.2004 den aufgrund der Forderungspfändung vom 9.9.2003 zu überweisenden Betrag auf € 200,- ein.

Mit Schreiben vom 15.3.2004 ersuchte der Berufungswerber um Aufschiebung bzw. Einstellung der Pensionspfändung. Die Bruttopension in Höhe von € 1.156,60 werde derzeit belastet mit Rückzahlungen für das Eigenheim in Höhe von monatlich € 401,15 und € 45,71.

Der offene Saldo bei der Bausparkasse betrage € 31.040,41 und € 2.180,79. Den offenen Saldo für ein Eigenmittlersatzdarlehen bezifferte der Berufungswerber mit € 2.079,76. Die jährliche Rückzahlung betrage hier € 414,24. Weiters seien Rückzahlungen an die N.Ö. Landesregierung in Höhe von € 109,01 jährlich zu leisten. Die Einnahmen aus der Verpachtung des Frisörlokals bezifferte der Berufungswerber mit monatlich € 565,18. An die Hausgemeinschaft wären dagegen monatlich € 401,35 zu bezahlen. Als weitere Ausgaben führte der Berufungswerber monatliche Aufwendungen für Gas (€ 100,-), Wasser (€ 18,-), Strom (€ 140,-) und Versicherungen (Leben, Unfall, Haus, Auto: ca. € 140,-) an. Der „Verursacher der Schulden“ beim Finanzamt, FP, habe sich bereit erklärt, die Finanzamtsverbindlichkeiten zu bezahlen. Dieser sei bei der Wiener Städtischen Versicherung beschäftigt.

Die ziffernmäßigen Angaben zu den anfallenden Ausgaben wurden vom Berufungswerber belegt. In diesen Beilagen findet sich auch ein Schreiben des Berufungswerbers an FP vom 5.5.1998, in dem diesem wegen rückständiger Zinszahlungen die Kündigung des Pachtvertrages angedroht wurde. Der Berufungswerber lasse sich „durch eine unverantwortliche Geschäftsgebarung seitens des Pächters“ nicht das seit über 120 Jahren von seiner Familie betriebene Frisörgeschäft „wegkündigen“.

Am 18.3.2004 schränkte das Finanzamt hinsichtlich der Pensionspfändung den zu überweisenden Betrag dahingehend ein, dass der gesamte Pensionsbezug dem Berufungswerber überlassen werden könne. In einer Mitteilung an den Berufungswerber vom selben Tag wurde noch darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung so lange gelte, als aus der Pfändung der Pachtforderungen monatlich Beträge von € 200,- eingingen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 237 Abs. 1 BAO kann auf Antrag eines Gesamtschuldners dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabenanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

Der Begriff der Unbilligkeit der Einhebung entspricht dabei dem des § 236 BAO. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt Unbilligkeit der Einhebung im allgemeinen voraus, dass die Einhebung in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen stünde, die sich aus der Einziehung für den Steuerpflichtigen oder für den Steuergegenstand ergeben. Eine solche Unbilligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlagen des Antragstellers gefährdete. Allerdings bedarf es zur Bewilligung einer Nachsicht bzw. Entlassung aus der Gesamtschuld nicht unbedingt der Gefährdung des Nahrungsstandes, der Existenzgefährdung, besonderer finanzieller Schwierigkeiten und Notlagen, sondern es genügt, dass die Abstattung der

Abgabenschuld mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre, die außergewöhnlich sind, so etwa, wenn die Abstattung trotz zumutbarer Sorgfalt nur durch Veräußerung von Vermögenschaften möglich wäre und diese Veräußerung einer Verschleuderung gleichkäme.

Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates würde die Einhebung der gesamten Haftungsschuld in Höhe von € 23.006,39 zu einer Unbilligkeit im Sinne des § 237 BAO führen. Der Berufungswerber ist bereits 73 Jahre alt (geb. 9.11.1931). Im Zuge der zahlreichen Eingaben wurde der angegriffene Gesundheitszustand, der wiederholte Krankenhausaufenthalte und überdurchschnittliche medikamentöse Behandlungen erfordert, und zu beträchtlichen finanziellen Mehraufwendungen führt, ausreichend dokumentiert. Die finanziellen Verhältnisse wurden in der Eingabe vom 15.3.2004 (erstmals) umfassend und ziffernmäßig konkretisiert dargestellt. Der Berufungswerber bezieht zwar relativ hohe Bruttoeinkünfte aus der Alterspension sowie aus der Verpachtung des Frisörlokals, denen jedoch die oben im Einzelnen dargestellten Ausgaben gegenüberstehen, sodass die dem Berufungswerber verbleibenden freien Mittel ohnehin nur mehr eine bescheidene Lebensführung ermöglichen.

Die Tatsache, dass der Berufungswerber an andere Gläubiger (Bausparkasse, N.Ö. Landesregierung) weiterhin Rückzahlungen leisten muss, würde grundsätzlich wegen Begünstigung dieser Gläubiger durch eine (gänzliche) Entlassung aus der Gesamtschuld gegen eine Billigkeitsmaßnahme gemäß § 237 BAO sprechen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Gläubiger grünbücherlich auf der im Alleineigentum der Ehegattin des Berufungswerbers stehende Liegenschaft (Grundbuch S, Einlagezahl 000) besichert sind, und aus diesem Grund ein aliquoter Verzicht dieser Gläubiger unrealistisch ist.

Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint daher eine Entlassung aus der Gesamtschuld im Ausmaß von 70 % der Haftungsschuld (€ 16.104,47) angemessen. Damit wird auch der vom Berufungswerber wiederholt ins Treffen geführten Tatsache, dass der Betrieb im Rahmen der OEG tatsächlich von FP geführt worden war, und er nur den Meisterbrief zur Verfügung gestellt hatte, ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Finanzamt bestrebt war, von diesem weiteren Gesamtschuldner die Haftungsschuld hereinzu bringen, jedoch wiederholt die Uneinbringlichkeit der Abgaben bei diesem feststellen musste (zuletzt im Rahmen einer Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 29.10.2003). Dessen Arbeitgeber (Wiener Städtische Versicherung) hatte dem Finanzamt mit Schreiben vom 3.2.2004 die Auflösung des Dienstverhältnisses per 20.1.2004 mitgeteilt.

Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch angemerkt, dass der Berufungswerber von der „unverantwortlichen Geschäftsgebarung“ des FP bereits im Mai 1998 Kenntnis hatte, wie dem der Eingabe vom 15.3.2004 in Ablichtung angeschlossenen Schreiben vom 5.5.1998 zu entnehmen ist. Auch war der Berufungswerber bei der Amtshandlung eines Vollstreckers im

Frisörsalon am 16.3.1999 anwesend. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der Berufungswerber erst im Zuge der Erlassung des Haftungsbescheides vom 3.11.1999 von der nachlässigen Führung des Betriebes durch den Pächter Kenntnis erlangt hätte.

Zum Einwand des Berufungswerbers, er habe keine Möglichkeit gehabt, Berufung gegen die Grundlagenbescheide einzubringen, genügt ein Hinweis auf die Bestimmung des § 248 BAO. Demnach wäre es ihm freigestanden, innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid vom 3.11.1999 offen stehende Frist auch gegen die diesem Haftungsbescheid zugrunde liegenden Abgabenbescheide Berufung zu erheben. Im Übrigen wurde vom Berufungswerber die Richtigkeit der Abgabenfestsetzungen gegenüber der OEG nie bestritten.

Im gegenständlichen Verfahren war auch die Richtigkeit der Einkommensteuerfestsetzungen durch das Finanzamt Amstetten nicht zu überprüfen. Die aus den vom Berufungswerber vorgelegten Einkommensteuerbescheiden sich ergebenden Nachforderungen waren nicht Gegenstand des Haftungsbescheides und damit auch nicht Inhalt des Antrages auf Entlassung aus der Gesamtschuld.

Aufgrund der Pfändung des Pachtzinses und der Lebensversicherung sowie der Überrechnung eines Guthabens vom persönlichen Abgabenkonto des Berufungswerbers, welches aus der Veranlagung zur Einkommensteuer 2002 resultierte, gingen bis zum 31.12.2004 insgesamt € 6.048,67 am Abgabenkonto der OEG ein.

Die gesamte Haftungsschuld betrug € 23.006,39. Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 16.104,47 wird mit der gegenständlichen Entscheidung eine Entlassung aus der Gesamtschuld bewilligt, sodass sich die Haftungsschuld auf € 6.901,92 reduziert.

Vom Berufungswerber wurden bereits € 6.048,67 geleistet, sodass nur mehr ein offener Restbetrag von € 853,25 verbleibt, der mit den nächsten vier Raten zu je € 200,- aus der Pfändung des Pachtzinses sowie einer Restzahlung von € 53,25 abgedeckt werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der bereits geleisteten Zahlungen eine Entlassung aus der Gesamtschuld schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht gekommen wäre, da eine Maßnahme gemäß § 237 BAO hinsichtlich vom Antragsteller bereits entrichteter Abgaben im Gegensatz zu § 236 Abs. 2 BAO im Gesetz nicht vorgesehen ist und somit selbst dann nicht zulässig wäre, wenn die gegen diesen Gesamtschuldner geführte Vollstreckung tatsächlich unbillig gewesen wäre (Stoll, BAO-Kommentar, 2452). Im gegenständlichen Fall hätte aber ohnehin nur eine Einhebung der *gesamten* Haftungsschuld zu einer Unbilligkeit im Sinne des § 237 BAO geführt. Hinsichtlich der zu entrichtenden Quote von 30 % liegt keine Unbilligkeit der Einhebung vor, weshalb auch die zwangsweise Einbringung dieser Quote zu Recht erfolgte bzw. hinsichtlich des noch offenen Restbetrages erfolgt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 3. Jänner 2005